



## Satzungen des Altpfadfinderverbandes (APV) der Pfadfinderabteilung Rheinbund Basel

(gegründet 1937)

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen «Altpfadfinderverband Rheinbund Basel» (APV Rheinbund) besteht eine Vereinigung der nicht mehr aktiven Mitglieder der Pfadfinderabteilung Rheinbund Basel. Der APV Rheinbund wurde am 24. Juni 1937 gegründet.

<sup>2</sup>Der APV Rheinbund ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Basel.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der APV Rheinbund ist bestrebt, die Pfadfinderbewegung im allgemeinen zu fördern. Insbesondere unterstützt er die Pfadfinderabteilung Rheinbund, mit welcher er enge gegenseitige Beziehungen pflegt. Dazu werden beiderseits Delegierte in den APV-Vorstand resp. Rheinbund-Abteilungsrat entsandt.

<sup>2</sup>Er will den nicht mehr aktiven Pfadfindern und anderen Personen, welche der Pfadfinderei nahestehen, Gelegenheit geben, in Gemeinschaft mit ihren ehemaligen Kameraden die pfadfinderischen Ziele weiterzuverfolgen.

<sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden die Mitglieder, neben den statutarischen Geschäften wie der Generalversammlung, regelmässig zu gesellschaftlichen Anlässen oder zur Teilnahme an Aktivitäten der Pfadfinderabteilung Rheinbund eingeladen und über Neuigkeiten der Pfadfinderei und des Rheinbunds informiert.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Voraussetzung und Anmeldung

<sup>1</sup>Jedes volljährige Mitglied der Pfadfinderabteilung Rheinbund kann nach Beendigung seiner aktiven Zeit dem APV Rheinbund beitreten. Leiter des Rheinbunds können auch schon während ihrer Aktivzeit beitreten.

<sup>2</sup>Die Beitrittserklärung erfolgt über die vom Vorstand gewählten Kanäle (z.B. Homepage) oder durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann ohne weitere Begründung Aufnahmen ablehnen.



## **Art. 4 Aufnahme von anderen Pfadfindern oder Nicht-Pfadfindern**

<sup>1</sup>Dem APV Rheinbund können auch ehemalige Pfadfinder anderer Pfadfinderabteilungen beitreten, insbesondere wenn deren Abteilung keinen eigenen APV hat.

<sup>2</sup>Auch Nicht-Pfadfinder (z.B. Partner/innen von APV-Mitgliedern oder andere interessierte Personen), welche der Pfadfinderei verbunden sind, können dem APV Rheinbund beitreten.

## **Art. 5 Stellung innerhalb der übergeordneten Pfadfinderorganisationen**

Die Mitglieder des APV Rheinbund sind gleichzeitig Passivmitglieder des Kantonalverbandes Pfadi Region Basel (PRB), welcher selber Mitglied der Pfadibewegung Schweiz (PBS) ist. Die PBS ist Mitglied des Weltbundes der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM).

## **Art. 6 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag des Vorstands kann die Pfadfinderabteilung Rheinbund Mitglieder des APV zu Ehrenmitgliedern des Rheinbunds ernennen.

## **Art. 7 Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem APV Rheinbund ist nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Austritt wird rechtswirksam durch Beschluss des Vorstands.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen mehrfach und unbegründet nicht nachkommen, aus der Mitgliederliste streichen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe eines Grundes ausschliessen. Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der Generalversammlung Rekurs eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Gesetzliche Organe**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **a) Generalversammlung**

### **Art. 9 Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung als Versammlung aller Mitglieder ist das höchste Organ des APV Rheinbund. Sie ist die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt.

<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.



## **Art. 10 Einladung**

<sup>1</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste mindestens vierzehn Tage im Voraus.

<sup>2</sup>Bei Satzungsänderungen ist der vorgeschlagene Text bekanntzugeben.

## **Art. 11 Anträge**

<sup>1</sup>Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Traktandenliste sind schriftlich dem Präsidenten bis eine Woche vor der Generalversammlung einzureichen.

<sup>2</sup>Anträge zur Traktandenliste einer ausserordentlichen Generalversammlung sind zusammen mit dem schriftlichen Begehren im Sinne von Art. 9, Abs. 3 einzureichen.

## **Art. 12 Zuständigkeit**

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und allfälliger besonderer Beiträge
- e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Änderung der Satzungen
- g) Auflösung des APV

## **Art. 13 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben Beschlüsse im Sinne von Art. 12, Ziff. e – g (siehe dazu Art. 18, 28 und 29).

## **Art. 14 Vertretung**

<sup>1</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an der Generalversammlung teilzunehmen, so kann es sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup>Niemand kann mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

## **Art. 15 Urabstimmung**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse einer Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder eine schriftliche Urabstimmung verlangt werden.

<sup>2</sup>In der Urabstimmung entscheidet unter Vorbehalt von Art. 29 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.



## b) Vorstand

### Art. 16 Wahl

<sup>1</sup>Aus der Mitte der anwesenden Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands ein Tagespräsident gewählt, welcher die Wahlen durchführt.

<sup>2</sup>Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Die Wahl erfolgt durch offenes Handmehr. Die Generalversammlung kann auf Antrag beschliessen, eine geheime Wahl vorzunehmen.

<sup>4</sup>Der Präsident und der Kassier werden einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in globo gewählt. Auf Antrag können die übrigen Vorstandsmitglieder auch einzeln gewählt werden.

### Art. 17 Konstituierung

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus Präsident, Statthalter, Kassier, Schreiber (Sekretär) und zwei bis sechs Beisitzern. Er ergänzt sich selbst durch Kooptation. Die pfadfinderischen Generationen des APV sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

<sup>3</sup>Die jeweiligen Abteilungsleiter der Pfadfinderabteilung Rheinbund sind als Delegierte der aktiven Rheinbündler Mitglieder des Vorstands mit beratender Stimme.

### Art. 18 Abberufung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen.

<sup>2</sup>Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

### Art. 19 Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den APV Rheinbund nach aussen und regelt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Der APV Rheinbund wird nur durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Präsident nimmt im Abteilungsrat der Pfadfinderabteilung Rheinbund die Rechte wahr, welche dem APV Rheinbund durch die Satzungen des Rheinbunds zustehen.

## c) Rechnungsrevisoren

### Art. 20 Wahl und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt zwei ihrer Mitglieder als Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, berichten darüber an der Generalversammlung und stellen, wenn die Jahresrechnung als korrekt befunden wurde, Antrag auf Décharge des Vorstands.



## IV. Finanzen

### Art. 21 Einnahmen

<sup>1</sup>Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

<sup>2</sup>Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und aktive Leiter der Pfadfinderabteilung Rheinbund sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

### Art. 22 Ausgaben

<sup>1</sup>Die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen werden für die Finanzierung der gesellschaftlichen und administrativen Aktivitäten verwendet. Zweckgebundene Zuwendungen werden entsprechend dem Spenderzweck verwendet.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann beschliessen, dass ein Teil der Mitgliederbeiträge für die Unterstützung von anderen pfadfinderischen Aktivitäten (z.B. Stiftung Rheinbundhaus, Rheinbund-Archiv, Leiterausbildung usw.) verwendet wird.

<sup>3</sup>Im Mitgliederbeitrag ist der Erhalt der Rheinbund-Mitteilungen enthalten. Herstellung und Versand werden der Pfadfinderabteilung Rheinbund anteilmässig vergütet.

### Art. 23 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung ist von den Rechnungsrevisoren zu prüfen.

### Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des APV Rheinbund haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Datenschutz

### Art. 25 Allgemeines

Der APV Rheinbund behandelt die von den Mitgliedern erhobenen Daten im Sinne des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden für die Führung des Mitgliederverzeichnis erhoben.

### Art. 26 Verwendung der Daten

<sup>1</sup>Der Vorstand verwendet die Daten (insbesondere die Post- und E-Mailadressen) zur Einladung der Mitglieder an die Generalversammlung und die gesellschaftlichen Aktivitäten.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied hat das Recht, das vollständige Mitgliederverzeichnis zu erhalten. Diese Daten dürfen aber nur zur Kontaktaufnahme unter den Mitgliedern zur Förderung der Kameradschaft verwendet werden. Eine Verwendung für kommerzielle oder politische d.h. nicht pfadfinderische Belange ist nicht gestattet.



## **Art. 27 Einverständnis**

<sup>1</sup>Mit der Beitrittserklärung ist das Mitglied einverstanden, dass seine Daten gem. Art. 26 verwendet werden.

<sup>2</sup>An den Vereinsanlässen können Foto- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden. Diese werden ausschliesslich für Publikationen in den Rheinbund- und APV-Kanälen und für das Archiv genutzt.

<sup>3</sup>Mit der Teilnahme an diesen Anlässen erklärt sich das Mitglied mit diesen Aufnahmen einverstanden. Wenn das Mitglied nicht darauf erscheinen will, ist dies dem Anlassverantwortlichen mitzuteilen.

## **VI. Änderung der Satzungen**

### **Art. 28 Verfahren**

<sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur an einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

<sup>2</sup>Satzungsänderungen, welche die Pfadfinderabteilung Rheinbund betreffen (Bezug in den Artikeln auf den Rheinbund), müssen zusätzlich vom Rheinbund-Abteilungsrat genehmigt werden.

## **VII. Auflösung des APV Rheinbund**

### **Art. 29 Voraussetzung**

Die Auflösung des APV Rheinbund kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 30 Abwicklung**

Das Vereinsvermögen und die Archivunterlagen gehen an die Pfadfinderabteilung Rheinbund. Existiert die Abteilung nicht mehr, entscheidet die ausserordentliche Generalversammlung über das weitere Vorgehen resp. die Übergabe an eine andere Organisation, welche das Vermögen und die Unterlagen im pfadfinderischen Sinn nutzt und verwaltet.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Diese Satzungen wurden von der Generalversammlung am 20. April 2024 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 3. März 1956. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, 20.04.2024